

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 110 - 111

*Eugen Fuchs, Das Wesen der Dinglichkeit. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre und zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gesicherte Rechtsposition. Bei der ersteren Auffassung müßte der auf Grund einer nichtigen Auflassung Eingetragene mit seiner rei vindicatio durch den vom Beklagten geführten Gegenbeweis der Nichtigkeit der Auflassung zurückgeschlagen werden. Dies ist aber nicht schlechthin der Fall: nicht jedem Besitzer, also auch dem besitzenden Nichteigenthümer, sondern nur dem Besitzer, welcher durch die Eintragung in seinem Rechte verletzt ist, steht dieser Beweis offen (§. 12, 40). Darin zeigt sich eine Kraft der Eintragung, welche eine bloße Vermuthung doch nicht zu äußern vermag. Den größten Theil des Buches nimmt der Kommentar zu dem mehrerwähnten Gesetz ein. Derselbe berücksichtigt in gebührender Weise die Motive und die Verhandlungen der Kommission des Abgeordnetenhauses, ist aber eine durchaus selbständig angelegte Arbeit, die auf die zahlreichen und schwierigen Fragen, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben werden, soweit dieselben jetzt schon zu überschauen sind, in durchweg gründlicher Erörterung eine treffende Lösung sucht. In einem Anhang endlich werden die Vorschriften über das Vertheilungsverfahren außerhalb der Zwangsvollstreckung, sowie die Ausführungsverordnung des Justizministers vom 21. November 1888 nebst den in derselben in Bezug genommenen früheren Verfügungen zusammengestellt. Die Bedeutung des Werkes erschöpft sich nicht in dem, was es selbst sein will: ein Hilfsmittel für die Einführung des Grundbuchrechts in das rheinische Rechtsgebiet. Seine Einleitung vor Allem sichert ihm einen größeren Wirkungskreis, nämlich überall da, wo die preußische Grundbuchgesetzgebung gilt, und einen dauernderen Werth; es wäre wünschenswerth, wenn dieselbe aus der für das weitere juristische Publikum etwas verlorenen Ecke als Einleitung zum rheinischen Grundbuchrecht herausgeholt und selbständig etwa als „Einführung in das preußische Grundbuchrecht“ aufgelegt würde.

Eugen Fuchs, das Wesen der Dinglichkeit. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre und zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag. VIII u. 157 Seiten.

Nach den Motiven zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich folgt aus dem Wesen der Dinglichkeit mit begrifflicher Nothwendigkeit die Körperlichkeit des Objekts und die Geschlossenheit der Zahl dinglicher Rechte. Ueber dieses Wesen selbst, aus dem solch weitgreifende Grundsätze gewonnen werden, herrscht nichts weniger als Uebereinstimmung. Drei Auffassungen sind vertreten: nach der einen liegt das Wesen der Dinglichkeit in der realen Vollstreckbarkeit (Ziebarth), nach der zweiten in der unmittelbaren Macht der Person über die Sache (herrschende Lehre; Motive), nach einer dritten endlich in der Absolutheit des Klagschutzes. Die dritte Ansicht wird unter scharfsinniger, von gesundem Urtheile getragener Polemik gegen die Ziebarth'sche Lehre und die Motive als die richtige zu erweisen gesucht: Dinglichkeit ist Absolutheit. Daraus folgt, daß die Dinglichkeit mit der Körperlichkeit des Objekts nichts zu thun hat, und daß, da das Sachenrecht keine selbständige Sphäre für sich mehr ist, die Schranken fallen, welche verhindern, andere als die römischen Sachenrechte für dinglich zu erklären. Das aus allgemeinen Erwägungen genommene Resultat wird nun auf der Grundlage des positiven römischen und deutschen Rechtes der Probe

auf seine Richtigkeit unterzogen, alles in klarer, anziehender Darlegung; besonders gelungen erscheint Referenten der über die Servituten handelnde Abschnitt V des §. 4 (S. 23 ff.). Der Entwurf geräth aber auch mit seinem eigenen Begriffe der Dinglichkeit als unmittelbarer Sachherrschaft in unlösbaren Widerspruch, wenn er die Reallasten, das Vorkaufsrecht, und die Grundschuld als dingliche Sache anerkennt. Dieser Widerspruch wird durch die eigenartigsten Konstruktionen zu verdecken gesucht, indem z. B. das Vorkaufsrecht den Verpflichteten anhält das Eigenthumsrecht herauszugeben und bei der Grundschuld Zinsabrede ausdrücklich zugelassen wird (§. 1135 Abs. 2), allein Schuldner dadurch nicht zur Zinszahlung verpflichtet wird, sondern nur gehalten ist, sich die Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen der Zinsen gefallen zu lassen. Das preussische Landrecht hätte den Weg weisen können, den der Entwurf, um dem Leben und seinen Bedürfnissen gerecht zu werden, hätte gehen müssen. Dasselbe läßt jedes persönliche sich auf eine spezielle Sache richtende Recht, das sogenannte Recht zur Sache, gegen alle wirken, die die Sache in Kenntniß desselben erwarben, und es läßt ferner jedes Recht zur Sache durch Besitz und Eintragung absolut werden. Damit ist anerkannt, daß es kein Recht giebt, welches an sich dinglich ist, und keins, das an sich persönlich ist. Die landrechtlichen Normen zeigen uns, daß es kein Lebensbedürfnis giebt, dessen Schutz sich nicht mit der juristischen Konsequenz vertrüge. Ergeben sich Konflikte zwischen dem Leben und der juristischen Natur der Sache, dann ist die juristische Konsequenz nicht richtig erkannt. Der Entwurf hingegen verewigt die Schwächen der römischen Rechtsordnung und seinen unzureichenden Formenbestand, schafft Grenzen, in die der träge Fluß des römischen Verkehrs, nicht aber der mächtigere Strom des deutschen Verkehrs sich eindämmen läßt. Dies wird dann im Folgenden noch im Einzelnen an einer Reihe von Rechtsinstituten dargethan, denen der Entwurf eine unbefriedigende Lösung wegen des ihn beherrschenden falschen Dinglichkeitsbegriffs hat zu Theil werden lassen. Es werden dabei erörtert, das Objekt der dinglichen Rechte, insbesondere Sachgesamtheit und Inbegriff, alsdann Nießbrauch, Pfandrecht, Eigenthum an Rechten, die Parömie: Kauf bricht Mieth, die Vormerkung und das dingliche Wiederkaufsrecht und endlich die Vorrechtseinkäumung. Schon diese Uebersicht ergiebt den reichen Inhalt dieses Theiles, der ebenfalls gesunden praktischen Sinn und überlegtes Urtheil beweist: die Arbeit gehört zu den werthvolleren Erzeugnissen der durch den Entwurf hervorgerufenen Literatur. Der Werth derselben beruht freilich im Wesentlichen in dem kritischen Theil und in den Einzelausführungen. Hingegen kann der positive, die Ausführung durchziehende Grundgedanke, daß Dinglichkeit des Rechtes und Absolutheit des Klagschutzes zusammenfallen, nicht anerkannt werden. Es giebt Sachenrechte, die nur Vertheidigungsposition gewähren, so das (bei ausnahmsweiser Unanwendbarkeit der *actio Publiciana*) nur durch *exceptio rei venditae traditae* realisirbare Recht. Des Klagschutzes bar ist auch das Eigenthum desjenigen, dessen Sache aus der Hand seines Bevollmächtigten in die Hand eines Dritten gekommen ist, nach *Sachsenspiegel* II 60 §. 1 (Hand muß Hand wahren). Stellung mußte auch zu dem Eigenthumsrecht nach verjährter Klage und zu dem Eigenthum desjenigen genommen werden, dessen vindikation die *exceptio rei venditae traditae* entgegensteht und der daher nur gegenüber Besitzern, die nicht Successoren des redlichen